

## Hauptsatzung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz<sup>1</sup>

vom 07. Oktober 2023

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 1 und § 9 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 405), BS 2122-1, hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2023 eine Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die mit Schreiben vom 13.12.2023, Az.: 3126-0046#2023/0005-1501 15216, des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit genehmigt worden ist.

### Inhaltsverzeichnis

#### ALLGEMEINES

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Dienstsiegel	1
§ 2 Aufgaben der Kammer	1

#### KAMMERZUGEHÖRIGKEIT

§ 3 Kammermitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3

#### ORGANE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 5 Organe	3
§ 6 Vertreterversammlung	4
§ 6a Digitale Sitzung der Vertreterversammlung	5
§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes	5
§ 8 Wahl des Vorstandes	5
§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung	5
§ 10 Arbeit des Vorstandes	6

#### AUSSCHÜSSE UND GREMIEN

§ 11 Ausschüsse	6
§ 12 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Vertreterversammlung und dem Vorstand der Kammer, Aufgabengebiete der Ausschüsse	6
§ 13 Beirat mit der Landesärztekammer und der Landespflegekammer	7
§ 14 Schlichtungsausschuss	7

#### HAUSHALTS-UND RECHNUNGSWESEN

§ 15 Haushalts- und Rechnungswesen	7
------------------------------------	---

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 In-Kraft-Treten	7
----------------------	---

### ALLGEMEINES

#### § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Dienstsiegel

(1) <sup>1</sup>Die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz, im Folgenden hier „Kammer“ genannt, ist eine rechtsfähige Körperschaft mit Selbstverwaltung und hat ihren Sitz in Mainz. <sup>2</sup>Als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt sie ein Dienstsiegel.

(2) Sie ist die öffentliche Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen<sup>1</sup> in Rheinland-Pfalz.

(3) <sup>1</sup>Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. <sup>2</sup>Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigerinnen nur das Vermögen der Kammer.

(4) Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).

(5) Veröffentlichungen von Satzungen (Satzungsänderungen) sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Kammer oder auf andere geeignete Weise.

#### § 2 Aufgaben der Kammer

(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Kammer ergeben sich aus § 3 HeilBG. <sup>2</sup>Die Kammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit und nimmt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder wahr. <sup>3</sup>Sie hat beim Erlass von Satzungen und bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben die hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben und das Interesse des Gemeinwohls im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens zu beachten. <sup>4</sup>Innerhalb ihres Aufgabenkreises kann sie weitere Aufgaben übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Sie hat insbesondere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

- a) für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einzutreten,
- b) für ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und zu

<sup>1</sup>Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit gelten die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen für alle Geschlechter.  
Die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutinnen“ umfasst Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung sowie Psychotherapeutinnen nach dem PsychThG in der ab dem 01.09.2020 geltenden Fassung.

- Mitgliedern anderer Kammern zu sorgen sowie auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe hinzuwirken,
- c) die Berufsausübung der Kammermitglieder zu regeln und Beratungen in berufsfachlichen und allgemeinen berufs- und datenschutzrechtlichen Fragen anzubieten,
  - d) die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen sowie die zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände notwendigen Maßnahmen zu treffen und hierüber bei Bedarf auch andere Kammern zu unterrichten; zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände kann sie auch Verwaltungsakte erlassen,
  - e) einen Schlichtungsausschuss zu errichten,
  - f) öffentliche Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Sachverständige zu benennen,
  - g) die Aufsichtsbehörden über für den Berufsstand bedeutsame Vorkommnisse in Berufsausübung und Berufsaufsicht zu informieren,
  - h) die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kammermitglieder über das gesamte Berufsleben hinweg dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen sowie ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder aufzustellen und laufend fortzuschreiben,
  - i) eine Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise durchzuführen oder zu organisieren,
  - j) im Rahmen ihrer Zuständigkeit Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln,
  - k) an die Kammermitglieder Heilberufsausweise auch elektronischer Art auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen und gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen festzulegen und durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung zu gewährleisten,
  - l) im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag Kammermitgliedern oder Dienstleistenden den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist,
  - m) die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, einschließlich der Pflichtmitgliedschaft der Kammermitglieder, zu regeln,
  - n) an der Aus- und Fortbildung von sonstigen in der Gesundheitsversorgung Tätigen mitzuwirken und die ihr insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
  - o) Mitteilungsblätter in Papierform oder digital heraus- oder mitherauszugeben, die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen,
  - p) Versorgungs- und Bedarfsplanungsfragen aufzugreifen,
  - q) Unterlagen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 HeilBG im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung zu verwahren und zu verwalten, soweit ein Kammermitglied seiner Verpflichtung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 HeilBG nicht nachkommt.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2 Ziffer h – j ist die Kammer berechtigt,
- a) Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen. Näheres regelt die Fortbildungsordnung.
  - b) von Kammermitgliedern betriebene Qualitätsmanagementsysteme zu zertifizieren und
  - c) Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachlichen Qualifikationen fortlaufend zu erfassen und an die zuständigen Stellen weiter zu leiten.
- (4)<sup>1</sup>Die Kammer kann eine Ethikkommission einrichten.<sup>2</sup>Die Kammer kann mit der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, mit der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, mit der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und mit der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz eine gemeinsame Ethikkommission oder mehrere gemeinsame Ethikkommissionen oder mit Kammern anderer Länder Ethikkommissionen errichten.
- (5) <sup>1</sup>Die Kammer führt ein Verzeichnis ihrer Kammermitglieder und darf die hierzu erhobenen personenbezogenen Daten zur Berufsausübung und Weiterbildung verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist. <sup>2</sup>Die personenbezogenen Daten dürfen an andere Kammern im Sinne des HeilBG, Kassenärztliche Vereinigungen, Versorgungseinrichtungen und Aufsichtsbehörden übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist. <sup>3</sup>Näheres regelt die Meldeordnung.
- (6) Die Kammer ist verpflichtet die Namen und Anschriften sowie die Weiterbildungsbezeichnungen der Pflichtmitglieder dem Gesundheitsamt auf Anforderung unverzüglich zu übermitteln; die Übermittlung erfolgt an die für den Ort der Berufsausübung zuständige Behörde.
- (7) Zur Abstimmung von Berufs- und Standesfragen kann die Kammer mit Kammern der gleichen oder anderer Heilberufe und mit Verbänden, die Aufgaben der

Gesundheitsversorgung wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften bilden.

(8) Bei Fragen mit berufsübergreifender Bedeutung soll die Kammer an der Arbeit der Ethikkommission der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz mitwirken.

(9) Die Kammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(10) Die Kammer führt ferner die Aufgaben durch, die ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragen sind.

(11) <sup>1</sup>Die Kammer kann für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder, Gruppen von Kammermitgliedern oder Dritten erbringt, Gebühren oder Auslagen erheben. <sup>2</sup>Näheres regelt die Gebührenordnung.

#### KAMMERZUGEHÖRIGKEIT

### § 3 Kammermitgliedschaft

(1) Kammermitglieder sind Pflichtmitglieder und Freiwillige Mitglieder.

(2) <sup>1</sup>Pflichtmitglieder sind alle Psychotherapeutinnen, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben. <sup>2</sup>Die Ausübung des Berufes umfasst jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse angewendet, verwendet oder lediglich mitverwendet werden.

(3) Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind

- bei einer Aufsichtsbehörde beschäftigte Berufsangehörige, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über die Kammer wahrgenommen wird,
- Berufsangehörige, die
  - als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, oder
  - als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen,im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des HeilBG ihren Beruf vorübergehend oder gelegentlich ausüben, solange sie in einem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind.

(4) Der freiwillige Beitritt zur Mitgliedschaft steht folgenden Personen offen (Freiwillige Mitglieder):

- Berufsangehörigen im Sinne des Absatz 2 Satz 1, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung verlegt haben,
- Berufsangehörigen im Sinne des Absatz 3,

- Personen, die sich in Rheinland-Pfalz in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) / Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), in der jeweils gültigen Fassung, befinden sowie
- Personen, die in Rheinland-Pfalz das Masterstudium nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 04. März 2020, in der jeweils gültigen Fassung, aufgenommen haben.

(5) Die Mitgliedschaft der Pflichtmitglieder erlischt durch Tod, bei dauernder Tätigkeit außerhalb des Landes, durch Aufgabe des psychotherapeutischen Berufs, durch Verzicht auf die Approbation oder Berufserlaubnis sowie durch Verlust der Approbation oder Berufserlaubnis.

(6) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft der Freiwilligen Mitglieder erlischt durch Tod, durch Verzicht auf die Approbation oder Berufserlaubnis sowie durch Verlust der Approbation, durch Verlust der Berufserlaubnis, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss wegen dauernder schuldhafter Verletzungen der Satzungen der Kammer. <sup>2</sup>Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich. <sup>3</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Kammermitglieder sind wahlberechtigt zur Vertreterversammlung und wählbar zu den Organen und Ausschüssen der Kammer.

(2) <sup>1</sup>Die in § 3 Absatz 1 bis 4 genannten Personen haben der Kammer die Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb eines Monats mitzuteilen; in der Mitteilung über die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sind

- Vor- und Familiennamen,
- frühere Namen,
- das Geburtsdatum und
- die derzeitige Anschrift

anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Meldeordnung.

#### ORGANE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

### § 5 Organe

(1) <sup>1</sup>Organe der Kammer sind

- die Vertreterversammlung,
- der Vorstand.

<sup>2</sup>Die Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung Präsidentin, die Stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung Vizepräsidentin.

(2) Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. <sup>2</sup>Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird.

#### § 6 Vertreterversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlung besteht aus 25 Mitgliedern, darunter mindestens drei aus der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und entscheidet darüber. <sup>2</sup>Sie beschließt insbesondere über

- a) die Satzungen der Kammer,
- b) die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) den Haushaltsplan,
- e) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
- f) den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Vorschläge für die ehrenamtlichen Richterinnen der Berufsgerichte,
- h) die Bildung von Fachausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,
- i) die Versorgungseinrichtungen und sonstige soziale Einrichtungen,
- j) die Regelung zur Einrichtung und Wahrnehmung der Aufgaben eines Schlichtungsausschusses gemäß § 7 HeilBG und der Wahl der Mitglieder,
- k) Maßnahmen der Qualitätssicherung und gibt entsprechende Empfehlungen,
- l) die Wahl der Delegierten für den Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) sowie deren Stellvertreterinnen.

(3) <sup>1</sup>Eine ordentliche Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; soweit über eine Satzung beschlossen werden soll, ist dies in die Tagesordnung aufzunehmen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt in Textform oder in Schriftform. <sup>4</sup>Zur Fristwahrung der schriftlichen Ladung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post. <sup>5</sup>Veränderungen der Tagesordnung sowie zur Vorbereitung der Sitzung erforderliche Unterlagen können im Nachgang zur Einladung unter Einhaltung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt oder als Tischvorlage in der Sitzung verteilt werden; Absatz 12 b) bleibt unberührt.

(4) Eine außerordentliche Einberufung der Vertreterversammlung muss vom Vorstand innerhalb von einer Woche erfolgen

- a) bei Mehrheitsbeschluss des Vorstandes,
- b) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder
- c) auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern der Vertreterversammlung.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen einzuladen.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für alle Kammermitglieder öffentlich. <sup>2</sup>Termin, Ort und Art der Durchführung der Vertreterversammlung werden über die Homepage der Kammer ([www.lpk-rlp.de](http://www.lpk-rlp.de)) bekanntgemacht. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann die Vertreterversammlung in einzelnen Punkten bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. <sup>4</sup>Sofern rechtliche Vorschriften dies verlangen, muss die Öffentlichkeit von der Präsidentin ausgeschlossen werden.

(7) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 13 der 25 Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind. <sup>2</sup>Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist ein zweites Mal ordnungsgemäß einzuberufen; in diesem Fall ist die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung für die Beschlussfähigkeit nicht relevant, sofern keine Satzungsangelegenheiten verhandelt werden.

(8) <sup>1</sup>Die Satzungen der Kammer werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen. <sup>2</sup>In allen Angelegenheiten, die keine Satzungen betreffen, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) <sup>1</sup>Beschlüsse der Vertreterversammlung können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Sofern sich weniger als 13 Mitglieder der Vertreterversammlung an der schriftlichen Stimmabgabe beteiligen, kommt ein Beschluss nicht zustande. <sup>3</sup>Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(10) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist zur Anwesenheit bei den Sitzungen verpflichtet.

(11) <sup>1</sup>Nur gewählte Mitglieder der Vertreterversammlung sind in der Vertreterversammlung antrags- und stimmberechtigt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall einer Vertreterin tritt an ihre Stelle die Stellvertreterin gemäß der Wahlordnung, und zwar in der Reihenfolge der Stimmverteilung des betreffenden Wahlvorschlags. <sup>3</sup>Die Stellvertreterinnen haben für die Zeit, in der sie vertreten, die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Vertreterversammlung.

(12)

a) <sup>1</sup>Anträgen von Mitgliedern der Vertreterversammlung auf Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie

spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Sitzung dem Vorstand mit einer Begründung schriftlich zugegangen sind. <sup>2</sup>Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung spätestens fünf Tage vor der Sitzung in Textform zu übermitteln. <sup>3</sup>Soweit der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung eine Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen bezweckt, hat der Antrag den genauen Wortlaut des angestrebten Satzungsbeschlusses sowie eine Begründung zu enthalten.

b) <sup>1</sup>Vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung über die Zulassung verspätet eingereicherter Anträge. <sup>2</sup>Bei Dringlichkeit kann sie mehrheitlich beschließen, auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden waren, zu beraten und zu entscheiden.

(13) <sup>1</sup>Jedes Kammermitglied hat das Recht, dem Vorstand der Kammer Themen zur Beratung in der Vertreterversammlung vorzuschlagen. <sup>2</sup>Der Vorstand hat auf Antrag ein bestimmtes Thema zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Vertreterversammlung zu setzen, wenn mindestens 2,5 vom Hundert Kammermitglieder diesen Antrag schriftlich unterstützen. <sup>3</sup>Auf die Antragsfrist sind die Absätze 12 a) und b) entsprechend anzuwenden.

(14) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von der Präsidentin oder der Vizepräsidentin und der Protokollantin unterschrieben und den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb eines Monats zugeleitet. <sup>3</sup>Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Geschäftsstelle in Textform zugehen; die Einsprüche werden auf der nächsten Vertreterversammlung besprochen. <sup>4</sup>Einer Beschlussfassung über das Protokoll bedarf es nicht, wenn keine fristgerechten Einsprüche eingegangen sind.

(15) Alle weiteren Angelegenheiten regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

#### **§ 6a Digitale Sitzung der Vertreterversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die ordentliche und die außerordentliche Vertreterversammlung kann als digitale Sitzung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Durchführung der Vertreterversammlung als digitale Sitzung wird durch den Vorstand festgelegt.

(2) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, einer Vizepräsidentin und grundsätzlich einer Beisitzerin. <sup>2</sup>Die Vertreterversammlung kann zusätzlich bis zu zwei weitere Beisitzerinnen in den Vorstand wählen. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin sein, die sich auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie betätigt. <sup>4</sup>Angestellte oder Beamtete und Niedergelassene sollen im Vorstand mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten sein.

#### **§ 8 Wahl des Vorstandes**

(1) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Vertreterversammlung eine Wahlleiterin. <sup>4</sup>Vor der Wahl wird auf Antrag die Anzahl zusätzlicher Beisitzerinnen von der Vertreterversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Legislaturperiode festgelegt. <sup>5</sup>Im Falle des Ausscheidens einer oder mehrerer Beisitzerinnen während der Amtszeit entscheidet die Vertreterversammlung darüber, inwieweit eine über § 7 Satz 1 hinausgehende Besetzung wiederhergestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben. <sup>3</sup>Kommt bei der Stichwahl keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Der Vorstand versieht sein Amt bis zum Zusammentritt eines neuen Vorstandes.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet

- a) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist;
- b) durch Verlust der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung;
- c) durch Abwahl mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung, insbesondere wenn das Vorstandsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung in der Wahrnehmung seines Amtes schuldig macht oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben in grobem Maße vernachlässigt;
- d) durch Tod.

#### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der Kammer, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin, die die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Kammer führt. <sup>2</sup>Sie unterliegt den Weisungen des Vorstandes und hat dessen Beschlüsse unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.

(3) Die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder die Geschäftsführerin vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin leitet die Vertreterversammlung.

(5) Der Vorstand ist der Vertreterversammlung rechenschafts- und informationspflichtig und verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand übt das Rügerecht und die Ordnungsbefugnis über die Kammermitglieder aus, die die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzen. <sup>2</sup>Näheres regelt § 12 HeilBG.

### § 10 Arbeit des Vorstandes

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin beruft den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. <sup>2</sup>Sie leitet die Sitzungen. <sup>3</sup>Die Sitzungen finden in Präsenz, per Telefon oder digital statt.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen und Kommissionen bilden. <sup>2</sup>Der Vorstand kann einzelne Aufgaben einem Vorstandsmitglied, einer Vorstandsbeauftragten oder Beschäftigten der Geschäftsstelle übertragen. <sup>3</sup>Über die Beauftragung einer Vorstandsbeauftragten wird die Vertreterversammlung informiert.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin; im Verhinderungsfall entscheidet die Stimme der Vizepräsidentin.

(5) Beschlüsse über einzelne Fragen können auch in Textform herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von der Präsidentin und der Protokollantin unterschrieben und den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen zugeleitet. <sup>3</sup>Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Geschäftsstelle in Textform zugehen; die Einsprüche werden auf der nächsten Vorstandssitzung besprochen. <sup>4</sup>Gehen keine Einsprüche ein, gilt das Protokoll als verabschiedet.

(7) Der Vorstand kann Kammermitglieder, die sich in besonderer Weise um den Berufsstand verdient gemacht haben, in geeigneter Weise ehren.

(8) Der Vorstand stellt der Vertreterversammlung die verabschiedeten Protokolle der Vorstandssitzungen zur Verfügung.

## AUSSCHÜSSE UND GREMIEN

### § 11 Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet

- a) Finanzausschuss,
- b) Fortbildungsausschuss,
- c) Weiterbildungsausschuss.

<sup>2</sup>Die Vertreterversammlung beschließt über die Einrichtung weiterer Ausschüsse.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Ausschüsse und ihre zeitliche Erledigung sind vom Vorstand zu bestimmen. <sup>2</sup>Die Ausschussvorsitzenden berichten der Vertreterversammlung in jeder Sitzung über den Stand der Aufgabenerledigung. <sup>3</sup>Der Bericht kann in Textform erfolgen.

(3) Wählbar zu den Ausschüssen sind alle Kammermitglieder gemäß § 3 dieser Satzung.

(4) Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand zu ihrer Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(5) In den ständigen Ausschüssen soll mindestens eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eine Psychotherapeutin mit dem Arbeitsschwerpunkt in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vertreten sein.

(6) <sup>1</sup>Die Ausschussarbeit endet, wenn die Vertreterversammlung den schriftlichen Bericht entgegengenommen hat, ohne eine Ergänzung zu beschließen, spätestens mit der Amtszeit der Vertreterversammlung. <sup>2</sup>Die ständigen Ausschüsse bleiben abweichend von der Amtszeit der Vertreterversammlung tätig, bis die neu gewählte Vertreterversammlung über deren Bildung beschlossen und die Mitglieder gewählt hat, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach der Neuwahl der Vertreterversammlung.

(7) Der Vorstand gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

### § 12 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Vertreterversammlung und dem Vorstand der Kammer, Aufgabengebiete der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse beraten den Vorstand und die Vertreterversammlung.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ausschüsse, einschließlich der konstituierenden Sitzungen werden in Präsenz, per Telefon oder digital durchgeführt. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung zwei Wochen zuvor zu unterrichten; Sitzungen in den Räumen der Geschäftsstelle sind mit dieser abzustimmen. <sup>3</sup>Vorstandsmitglieder sowie Beschäftigte der Geschäftsstelle der Kammer können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dienen ausschließlich der Vorbereitung interner Willensbildung. <sup>2</sup>Eventuelle öffentliche Erklärungen obliegen ausschließlich dem Vorstand der Kammer.

### § 13 Beirat mit der Landesärztekammer und der Landespflegekammer

(1) <sup>1</sup>Die Kammer bildet zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten in der Versorgung einen Beirat mit der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. <sup>2</sup>Der Beirat soll insbesondere zu fachlichen Fragen der gemeinsamen interprofessionellen und sektorenübergreifenden

Zusammenarbeit und der Fort- und Weiterbildung Empfehlungen abgeben.

(2) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Beirates wird einvernehmlich festgelegt. <sup>2</sup>Der Vorstand entsendet die auf die Kammer entfallenden Mitglieder in den Beirat.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirats.

#### **§ 14 Schlichtungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Kammer errichtet zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Kammermitgliedern oder denen bei ihnen Beschäftigten und Dritten ergeben, einen Schlichtungsausschuss nach Maßgabe des § 7 HeilBG. <sup>2</sup>Die Befugnis zur Anrufung der Gerichte bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes bzw. gemäß § 7 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz HeilBG auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Patientenorganisation Rheinland-Pfalz von der Vertreterversammlung gewählt.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes weisungsfrei und in ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen und dem geltenden Recht unterworfen.

(4) Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung der Kammer.

#### HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN

#### **§ 15 Haushalts- und Rechnungswesen**

(1) Der Vorstand erlässt im Benehmen mit dem Finanzausschuss eine Richtlinie zum Haushalts- und Rechnungswesen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Buchhaltung der Kammer richtet sich nach den Grundsätzen der doppelten (kaufmännischen) Buchführung.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand stellt für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. <sup>2</sup>Die Einnahmen und Ausgaben sind, soweit erforderlich, ausreichend zu erläutern. <sup>3</sup>Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, im Übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. <sup>5</sup>Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) <sup>1</sup>Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und ihre finanzielle Bedeutung im Verhältnis zu den im

Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben nicht erheblich ist. <sup>2</sup>Maßnahmen, die die Kammer zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt oder wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, soweit Verpflichtungen für laufende Geschäfte eingegangen werden.

(5) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, können die Ausgaben geleistet werden, soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die Ausgaben für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

(6) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sind nach näherer Maßgabe der Satzung zur Deckung von Ausgaben und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft nur zulässig, soweit der Haushaltsplan ausdrücklich dazu ermächtigt. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Die Vertreterversammlung beschließt über den Jahresabschluss spätestens bis 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

(8) Im Übrigen gilt § 17 HeilBG.

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.12.2015 in der Fassung vom 18.11.2020 zuletzt geändert durch die Satzung zur Digitalisierung der Kammerarbeit vom 03.05.2021 außer Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2023

Sabine Maur  
Präsidentin